

Stellv. Generalkommando XIII. (R. B.) Armeekorps.

Nbl. II a Nr. 41370 Kr.

En tab R. Ministerium des Innern.

Hier.

Das Verbot öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer und militärischer Angelegenheiten im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart sowie in den Oberamtsbezirken Stuttgart Amt, Cannstatt, Ludwigsburg und Hisingen wird mit Wirkung vom 15. Februar ds. Jz. wieder aufgehoben. Die Königl. Stadtdirektion sowie die genannten Oberämter sind von hier aus benachrichtigt.

Waffenbesitz
des Verbot.

Stuttgart, den 15. Februar 1918.

(gez.) v. Schaefer.

E. Schutz der Brieftauben.

Schutz der Brieftauben.

(Staatsanz. vom 17. August 1914 Nr. 196 S. 1487.)

Da es in letzter Zeit öfters vorgekommen ist, daß Brieftauben des Militärbrieftaubendienstes abgeschossen worden sind, was den Interessen der Landesverteidigung zuträglich ist, macht das stellvertretende Generalkommando darauf aufmerksam, daß deshalb fortan das Abschießen von Tauben überhaupt unter allen Umständen verboten ist. Diejenigen Schläge, deren Tauben der Militärverwaltung nicht zur Verfügung stehen, sind zu sperren. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Schutz der
Brieftauben.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos.

(Staatsanz. vom 21. April 1915 Nr. 92 S. 863.)

Das stellv. Generalkommando sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß trotz der durch die ministerielle Verfügung vom 4. März 1915 erfolgten Aufhebung der Taubenschlagsperrre das Verbot des Abschießens freifliegender Tauben jedweder Art wegen der damit verbundenen Gefahr der Tötung von Militärbrieftauben noch wie vor weiter besteht.

Abschießen
freifliegender
Tauben.

Die R. Oberämter werden ersucht, Vorstehendes in den Amtsblättern der Bezirke zur Veröffentlichung zu bringen.

Stuttgart, den 21. April 1915.

v. Marschner.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. B.) Armeekorps.

(Staatsanz. vom 12. November 1917 Nr. 285 S. 2035.)

In letzter Zeit sind in mehreren Korpsbezirken wiederholt Brieftauben aufgefunden worden, die sich in einem geschnittenen Rüsselchen befinden und wahrscheinlich von unseren Feinden zu Spionagemitteln mittels Fallschirms abgesetzt worden sind.

Einrichtung für
eingelassene
Brieftauben.

Wer solche Tauben oder andere zu Spionagemitteln abgesetzte Gegenstände aufweist und an das stellv. Generalkommando abliefern, erhält einen Finderlohn bis zu 20 Mark.

Die R. Oberämter werden um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsblättern ersucht.

Stuttgart, den 9. November 1917.

Der stellv. kommandierende General:

v. Schaefer.

Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIII. (R. B.) Armeekorps,

betr. Verbot des Abschießens oder Tötens freifliegender Tauben aller Art.

(Staatsanz. vom 20. Dezember 1917 Nr. 298 S. 2289.)

Zum Schutze und zur Sicherstellung der Nachsuche von Militärbrieftauben und von Brieftauben, die der Landesverwaltung vom Besitze Deutscher Brieftauben-Züchtereibereine zur Verfügung gestellt worden sind, bestimmte ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit Folgendes:

Schutz
freifliegender
Tauben.

1. Das Abschießen oder Töten freifliegender Tauben aller Art ist verboten. Das Verbot gilt auch für die Taubensperren, die von den zuständigen Behörden während der Saat- und Erntezeit angeordnet werden.

2. Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die Befehle keine höhere Strafe bestimmen, gemäß § 9 b des preuß. Gesetzes betr. den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 \mathcal{M} bestraft.